

# **1. Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Leinefelde-Worbis für die Legislaturperiode 2019-2024**

## **Präambel**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 07.12.2020 folgende

1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

## **Artikel I**

### **§ 1**

#### **Einberufung des Stadtrates**

(2) Der Bürgermeister lädt die Stadratsmitglieder und die sonstigen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung werden den Mitgliedern des Stadtrates sowie den sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen die Beratungsgegenstände elektronisch über das digitale Ratsinformationssystem bereitgestellt. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

In begründeten Ausnahmefällen können die Unterlagen in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die in Abs. 2 S. 1, vorgesehene Schriftform wird durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt. § 3 des ThürVwVfG findet entsprechend Anwendung.

Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Die nicht dem Stadtrat angehörenden Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadratsmitglied zu laden.

(6) Die örtlichen Redaktionen der Presse werden über die öffentlichen Gremiensitzungen informiert. Die Unterlagen können den Pressevertretern im Ratsinformationssystem im jeweils angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

(7) Der Stadtrat sowie die vorberatenden Ausschüsse haben das Recht, auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels seiner beziehungsweise ihrer Mitglieder zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige, Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen anzuhören. Die Hinzuziehung von Auskunftspersonen ist nur zulässig zu besonders umfangreichen oder erstmals zu beratenden

Beratungsgegenständen sowie zu Beratungsgegenständen von grundsätzlicher Bedeutung (vgl. § 9 Abs. 4).

Die einzuladenden Auskunftspersonen bestimmt der Stadtrat beziehungsweise der Ausschuss nach Anhörung der Antragsteller. Grundsätzlich wird die Hinzuziehung von Auskunftspersonen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Im begründeten Einzelfall kann bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Stadtrat von dieser Beschränkung abgewichen werden.

Das Recht des Bürgermeisters, zu Stadtratssitzungen bzw. Ausschusssitzungen Auskunftspersonen hinzuzuziehen, bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Teilnahmepflicht**

- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadratsmitglied und die anwesenden Ortsteilbürgermeister eigenhändig einzutragen haben.

## **§ 4**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (2) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Bezüglich Tonaufzeichnungen zum Zweck der Protokollführung gilt § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

## **§ 5**

### **Tagesordnung**

- (2) Eine Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Stadratsmitglieder schriftlich beantragt und das Verlangen dem Bürgermeister bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung vorliegt. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Die in Satz 1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. 7 ThürKO ersetzt werden. Näheres regelt § 9 der Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### **Vorlagen**

- (3) Die Vorlagen werden bis spätestens 7 Tage vor der Sitzung im Ratsinformationssystem der Stadt Leinefelde-Worbis bereitgestellt (§ 1 Abs. 2 Satz 3). Können Vorlagen ausnahmsweise nicht in der Frist nach Satz 1 bereitgestellt werden, so sind sie unverzüglich in das Ratsinformationssystem einzustellen (nachgereichte Unterlagen), sobald dies möglich ist. Hierüber ist gesondert zu informieren. Liegen zwischen der Nachreichung nach Satz 2 und dem Beginn der Sitzung weniger als 24 Stunden, so sind die nachgereichten Unterlagen zusätzlich in Papierform als Tischvorlagen zur Sitzung auszureichen. In jedem Fall sind bei nachgereichten Unterlagen zu Beginn der Sitzung die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist (Dringlichkeit) nach Satz 1 darzulegen. Über

die Behandlung dieser Vorlagen beschließt der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder. Die Notwendigkeit der Benennung der Beratungsgegenstände in der Einladung bleibt davon unberührt.

## **§ 9 Anträge**

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn ein Ausschuss oder der Stadtrat für den Antragsgegenstand zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Ausschuss oder Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen (Vgl. § 5 Abs. 2). Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt sind auch die Ortsteilbürgermeister für alle ihren Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.
- (2) Selbständige Anträge von Fraktionen, Stadtratsmitgliedern und Ortsteilbürgermeistern müssen mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung des ersten Ausschusses einer Sitzungsfolge dem Bürgermeister schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung nicht mitgezählt. Die Höchstzahl der Anträge, die je Sitzungsfolge gestellt werden können, soll drei Anträge nicht überschreiten. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Anträge von grundsätzlicher Natur, die bereits von einem beschließenden Ausschuss oder vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können nicht von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion in der laufenden Wahlperiode des Stadtrates (frühestens jedoch ein Jahr nach der Ablehnung) wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben. Im Zweifel entscheidet der Stadtrat.
- (4) Von grundsätzlicher Natur sind alle Anträge, die in einer Angelegenheit die Stadt betreffen, für die ein beschließender Ausschuss oder der Stadtrat zuständig ist und die sich über Jahre hinweg nicht ändern (z.B. Regelungen zu Anfragen der Bürger in öffentlichen Sitzungen).
- (5) Anträge im Sinne des Absatzes 3 sowie Anträge von nicht grundsätzlicher Natur werden mit Schreiben des Bürgermeisters beantwortet und sind nicht Gegenstand der Tagesordnungen in der nächsten Sitzungsfolge. Sollte der Antragsteller trotz der schriftlichen Mitteilung des Bürgermeisters auf die Aufnahme in die Tagesordnung bestehen, dann entscheidet ein beschließender Ausschuss oder der Stadtrat durch Beschluss über die Behandlung des Antrages.
- (6) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

## **§ 16 Niederschrift**

- (3) Tonaufzeichnungen über die Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates sind ein ausschließlich internes Dokumentationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift. Diese sind bis zur Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat aufzubewahren und danach alsbald zu löschen. Das Abhören der Aufzeichnung durch Dritte (Bürger oder Stadträte) ist nicht vorgesehen und unzulässig. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.
- (5) Die Niederschriften der Ausschuss- sowie Stadtratssitzungen werden den Stadtratsmitgliedern bzw. den jeweiligen Ausschussmitgliedern und deren Vertretern elektronisch zur Verfügung gestellt.

## **§ 23 Beirat**

Aufgrund der Vorgaben des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren vom 19.10.2019 bildet die Stadt Leinefelde-Worbis einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Diese werden von den Stadtratsmitgliedern für die Dauer der Legislaturperiode des Stadtrates gewählt. Näheres regelt die Satzung des Seniorenbeirates.

## **Artikel II**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat am 07.12.2020 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 09.12.2020

  
Marko Grosa  
Bürgermeister

